

# KI, Robotik & Co. - die rechtliche Seite

Prof. Dr. Alexandra Jorzig  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Medizinrecht  
Mediatorin im Gesundheitswesen

# Robotik



- Kein Roboterrecht existent in Deutschland!
- Roboter = Medizinprodukte

➤ Medizinprodukterecht

➤➤ Produkthaftungsrecht

➤➤➤ BGB

# Für wen besteht haftungsrechtliches Risiko?

 **Hersteller**

 **Arzt bzw. Krankenhaus**

# 1. Hersteller

- Haftung aus Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) iVm Medizinproduktgesetz (MPG)
- **Problematik** für Patient: Wer ist Hersteller?
  - Unterschiedliche Begrifflichkeiten im ProdHaftG und MPG

## 2. Arzt bzw. Krankenhaus

### a) Aus Behandlungsvertrag:

- Grundsätzlich: Fehlerhafte Handlung führt zur Haftung
- **Problem:** unmittelbar schädigende Handlung nicht durch Arzt ausgeführt

- Daher hier: Einschränkung der Haftung
  - Schädigung des Patienten muss auf *Sorgfaltspflichtverletzung* zurück zu führen sein

- Sorgfaltspflichten ergeben sich aus verschiedensten Vorschriften (MPG; MPBetreibV etc.)
  
- Beispiele für Sorgfaltspflichten:
  - ✓ Beachtung von Warn- und Sicherheitshinweisen des Herstellers
  
  - ✓ Einhaltung von Wartungsintervalle



## b) Aus Deliktsrecht

- Haftung des Arztes für:
  - Mangelfreiheit
  - Funktionstüchtigkeit
  - korrekte Bedienung

**Aber:**

Grundsätzlich:

Medizinische Geräte gelten als voll beherrschbar

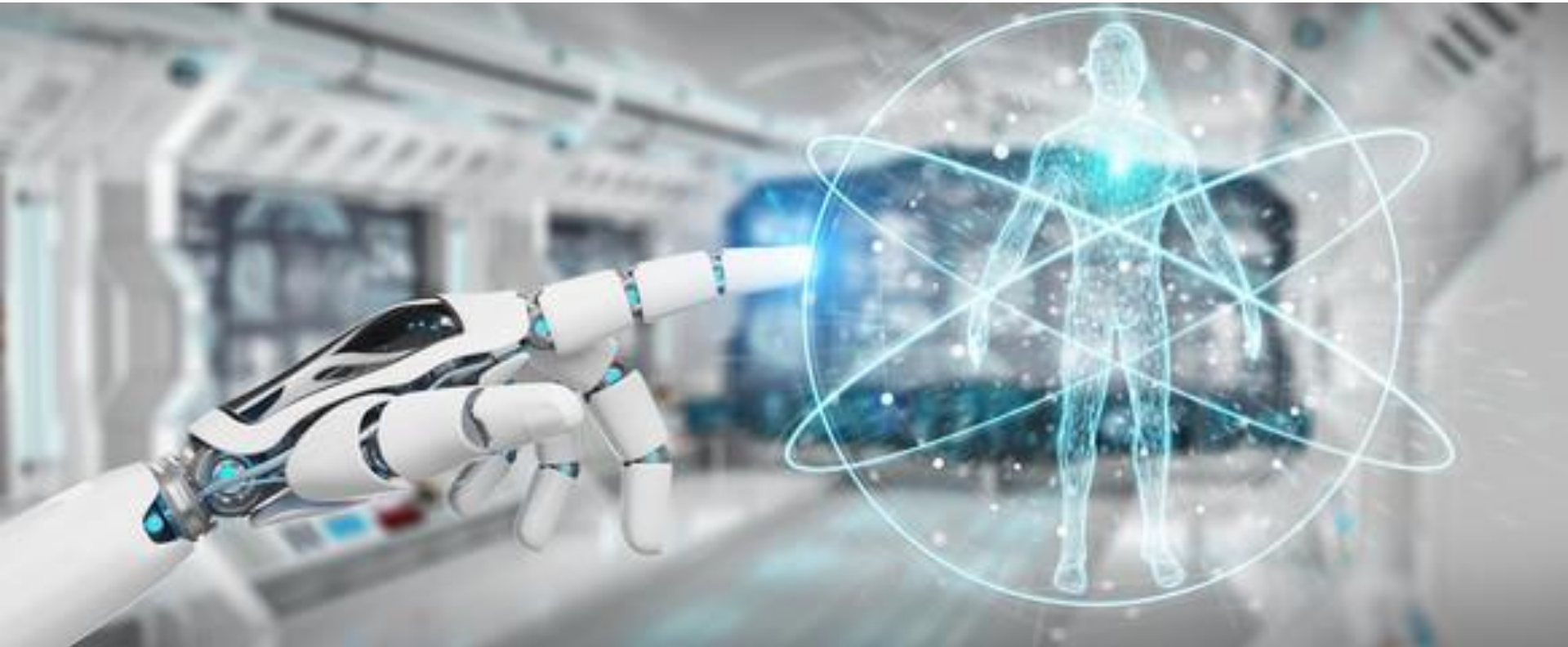
Folge:

Dem Behandler obliegt Beweislast!

## Zwischenfazit

- Kein Roboterrecht existent
- Aber: Abstellen auf allgemeine Haftungsnormen ausreichend

# Künstliche Intelligenz



- Haftungsproblematiken hier eher!
  - Wer ist Haftungssubjekt?
    - KI?
    - Hersteller?
    - Arzt bzw. Krankenhaus?

# 1. KI

Unterschied zu Robotik: Fähigkeit dazu zu lernen

Schwache  
KI



Bedarf eines Impulses  
(Eingabebefehl o.ä.)

Starke KI



Handelt aus eigenem Antrieb

**Bereits heute im Einsatz!**

## Schwache KI:

Nur Reaktives Verhalten

↳ Verantwortung bleibt beim Arzt

↳ Arzt = Haftungssubjekt

↳ Anwendbarkeit bestehender Haftungsnormen

## Starke KI:

- **Problem:** Möglichkeit eigenverantwortlicher Entscheidung
- KI = eigenständiges Haftungssubjekt?
  - ➔ Objekte oder Software können keine Haftungsschuldner darstellen  
(*nach derzeitiger Rechtslage*)



## 2. Hersteller

- *Aus Deliktsrecht?*
  - Haftung für Konstruktionsfehler
  - Anknüpfungspunkt für Haftung: Fehler zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens

**Problem:** Lernfähigkeit von KI

- Lernfähigkeit führt zu Veränderungen der ursprünglichen Software
- Schädigungen von Patienten auf diese Veränderungen zurückzuführen

## Konsequenz:

 Fehler nicht zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens

 Hersteller daher nicht haftbar

## 3. Arzt

### ***Vertragliche Haftung?***

- (starke) KI noch keine allgemeine Therapieform
  - ↳ KI könnte medizinischer Standard werden
  - ↳ Erhöhte Anforderungen an Einsatz  
(Sorgfältigere Abwägung, höhere Aufklärungspflichten..)

- **Problem:** Wer hat Schäden des Patienten zu vertreten?
  
- Mögliche Problemlösung:
  - Fehler von KI = Fahrlässigkeit des Arztes (§ 276 BGB)?
  
  - oder
  
  - KI = Erfüllungsgehilfe (§ 278 BGB)?

## a) Fehler von KI = Fahrlässigkeit des Arztes (§ 276 BGB)?

Fahrlässigkeit setzt Vorhersehbarkeit voraus

➡ Vorhersehbarkeit bei KI gerade nicht gegeben

↪ § 276 BGB (-)

## b) KI = Erfüllungsgehilfe (§ 278 BGB)?

- Vorschrift nur auf Personen anwendbar
- Norm setzt Einsichtsfähigkeit voraus

 Mangels Einsichtsfähigkeit von KI

 § 278 BGB (-)



Ergebnis: keine vertragliche Haftung



## ***Deliktische Haftung?***

- Anknüpfungspunkt: Einsatz von KI bzw. Unterlassen der rechtzeitigen Abschaltung
- **Problem:** Ist Fehlverhalten von KI Arzt zuzurechnen?

**Prämisse:** Verhalten von (starker) KI ist unvorhersehbar

↳ Zurechnungszusammenhang (-)

↳ Auch keine deliktische Haftung

**Lösung:** Regelungen über Verrichtungsgehilfen (§ 831 BGB)  
werden auf KI übertragen



Juristisch: Analoge Anwendung von § 831


Anwendbarkeit grundsätzlich möglich?:

- ✓ Tätigkeit wurde vom Arzt übertragen
- ✓ Tätigkeit erfolgt weisungsgebunden
- ✓ Tätigkeit unterliegt im Verlauf Kontrolle des Arztes

 Deliktische Haftung möglich

## Fazit

- Derzeit: Haftungssystem reicht für (schwache) KI aus
- Zukünftig: Stärkere Etablierung von (starker) KI zu erwarten
  - ➔ Haftung nur durch Rechtsfortbildung möglich
  - ➔ Derzeitiges Rechtssystem reicht nicht aus
  - ➔ Neue rechtliche Grundlagen schaffen

- Für Hersteller: Keine Haftung
    - Hohes alleiniges Haftungsrisiko für Ärzte und Krankenhäuser
    - Gering Inanspruchnahme KI-basierter Systeme
-  Interessengerechte Haftungsverteilung anstreben

Vielen Dank!

Kurfürstendamm 184 | 10707 **Berlin**

**T** 030 - 88 77 69-0 | **F** 030 - 88 77 69-15

Königsallee 31 | 40212 **Düsseldorf**

**T** 0211 - 82 82 72-0 | **F** 0211 - 82 82 72-50

[www.jorzig.de](http://www.jorzig.de)